

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 12. Mai 2022**

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Servicebetriebe  
Tübingen (KST)“**

vom 28. April 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 28. April 2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Servicebetriebe (KST)“ vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2021, beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

1. § 9 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Vermögensplans“ durch die Worte „Investitionsprogrammes wie im Liquiditätsplan festgelegt“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nummer 2 wird das Wort „Vermögensplans“ durch die Worte „Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Nummer 3b wird das Wort „Vermögensplans“ durch das Wort „Investitionsprogramms“ und das Wort „Vermögensplan“ durch das Wort „Liquiditätsplan“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 5 wird mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.“

3. Weitere Änderungen:

Zur Vereinheitlichung der Währungsbezeichnung wird die Abkürzung „EUR“ durch „Euro“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 28. April 2022

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\_ die Oberbürgermeister\_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.